Endgültige Bedingungen¹

Erste Group 4,00% nachrangige Anleihe 2014-2025 (die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

EUR 30,000,000,000 Debt Issuance Programme der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 22.10.2014²

Serien-Nr.: 1355

Tranchen-Nr.: 1

Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "Wholesale-Schuldverschreibungen" bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "Retail-Schuldverschreibungen" bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz, Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz und Schuldverschreibungen, die zunächst einen festen Zinssatz haben, der von einem variablen Zinssatz oder einen anderen festen Zinssatz abgelöst wird, werden in Folgenden zusammen als "Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen" bezeichnet.

Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Debt Issuance Programme Prospekt in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge (der "Prospekt") über das EUR 30.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com) eingesehen werden, und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung, Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") in Euro (EUR) (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 (in Worten: zweihundertfuenfzig Millionen) in der Stückelung von EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Dauerglobalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Dauerglobalurkunde mitverbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Die Dauerglobalurkunde wird im classical global note-Format ausgegeben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearingsystem. Die Globalurkunde(n) wird (werden) von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearingsystem" bezeichnet Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich ("OeKB") und jeden Funktionsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden von einer gemeinsamen Verwahrstelle (common depositary) im Namen beider ICSDs verwahrt.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("TARGET") geöffnet ist.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – "CRR") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR (der Emittentin).

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 22.10.2014 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 4,00% per annum.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 22.10. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 22.10.2015 und endend mit dem 22.10.2025. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

- (2) Verzugszinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- (3) Berechnung des Zinsbetrags. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
- falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt eins.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlung von Kapital. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und

Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 22.10.2025 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "Rückzahlungskurs" entspricht 100,00%.
- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3) oder § 5 (4) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Kalendertagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5) erfüllt sind.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor ihrem Fälligkeitstag mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Kalendertagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und diese aufsichtsrechtliche Neueinstufung zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5) erfüllt sind.
- (5) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine Nachfolgebehörde der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist; die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
- (i) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder

- (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.
- (6) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (7) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) oder § 5 (4) werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag" einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:

Erste Group Bank AG Graben 21 1010 Wien Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

Die Emittentin verpflichtet sich, (soweit dies möglich ist) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu unterhalten, in dem sie nicht zur Vornahme von steuerlichen Abzügen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union oder Rechtsnorm verpflichtet ist, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN-Rates vom 26.-27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen dient, einer solchen Richtlinie entspricht oder zu deren Anpassung eingeführt wird.

- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle und die Zahlstellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Generelle Besteuerung. Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer, die von oder innerhalb der Republik Österreich durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte er die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Schuldverschreibung zahlbar sind:

- (a) an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers, der zur Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder öffentlicher Abgaben hinsichtlich einer Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft einer Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder
- (b) die zur Zahlung mehr als 30 Kalendertage nach dem Zeitpunkt vorgelegt wird, an dem eine Zahlung erstmals fällig wird, oder (falls ein fälliger Betrag unrechtmäßig zurückgehalten oder verweigert wird) nach dem Zeitpunkt, an dem eine vollständige Bezahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) nach dem Zeitpunkt, der sieben Kalendertage nach jenem Kalendertag liegt, an dem eine Mitteilung an die Gläubiger ordnungsgemäß gemäß § 11 erfolgt, wonach bei weiterer Vorlage der Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgen wird, vorausgesetzt, dass die Zahlung tatsächlich bei Vorlage durchgeführt wird, außer in dem Ausmaß, in dem der Gläubiger zu zusätzlichen Beträgen bei Vorlage zur Zahlung am 30. Kalendertag berechtigt gewesen wäre; oder
- (c) sofern ein solcher Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen an eine natürliche Person auferlegt wird und nach Maßgabe der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union oder Rechtsnorm, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN-Rates vom 26.-27. November 2000 über die Besteuerung von Einkünften aus Geldanlagen dient, einer solchen Richtlinie entspricht oder zu deren Anpassung eingeführt wird, gemacht werden muss; oder
- (d) die durch oder im Namen eines Gläubigers zur Zahlung vorgelegt wird, der in der Lage gewesen wäre, einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der betreffenden Schuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vermeiden.
- (2) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 NICHTZAHLUNG UND INSOLVENZ

(1) Nichtzahlung und Insolvenz. Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:

- (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder
- (b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.
- (2) Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen möglich.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet entweder:

- (i) jede Gesellschaft, die, direkt oder indirekt, kontrolliert wird oder deren ausgegebenes Grundkapital (oder dessen Äquivalent) wirtschaftlich von der Emittentin und/oder einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften zu mindestens 50 % gehalten wird. Dass eine Gesellschaft durch einen anderen kontrolliert wird, bedeutet, dass der andere (entweder direkt oder indirekt und durch Eigentum von Grundkapital, den Besitz von Stimmrechten, Vertrag oder auf andere Weise) das Recht hat, alle Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder des Geschäftsführungsorgans dieser Gesellschaft zu besetzen und/oder zu entfernen oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert oder die Befugnis hat, die Geschäfte und die Politik dieser Gesellschaft zu kontrollieren; oder
- (ii) jede Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit International Financial Reporting Standards als Tochtergesellschaft der Emittentin betrachtet wird.
- (3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com) zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Mitteilungen an das Clearingsystem. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das

Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Emissionsstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen oder englischen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

- (1) Änderung der Emissionsbedingungen. Die Gläubiger können gemäß den nachstehenden Bestimmungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit über bestimmte Gegenstände eine Änderung dieser Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
 - (c) der Verringerung der Hauptforderung;
 - (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
 - (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
 - (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
 - (h) der Schuldnerersetzung; und
 - (i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.
- (3) Einberufung der Gläubigerversammlung. Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- (4) Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung. In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (5) Frist, Nachweis. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen.
- (6) Tagesordnung. Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden

Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite (www.erstegroup.com) den Gläubigern zugänglich machen.

- (7) Beschlussfähigkeit. Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.
- (8) Mehrheitserfordernisse. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) lit (a) bis (i) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt dieser Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (9) Abstimmung ohne Versammlung. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Stimmrecht. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen
- (11) Leitung der Abstimmung. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder,

falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "Vorsitzende").

- (12) Abstimmung, Niederschrift. Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.
- (13) Bekanntmachung von Beschlüssen. Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite (www.erstegroup.com) zugänglich zu machen.
- (14) Vollziehung von Beschlüssen. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.
- (15) Gemeinsamer Vertreter.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "gemeinsame Vertreter") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.
- (2) *Gerichtsstand*. Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des

Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission |X|bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteilligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot. Andere Interessen Nicht anwendbar Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge³⁷ Geschätzter Nettoerlös³⁸ Nicht anwendbar Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000 INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN **WERTPAPIERE** Wertpapierkennnummern |X|ISIN AT0000A19NR2 Common Code П EB0ES2 Wertpapierkennnummer (WKN) \times Sonstige Wertpapierkennnummer Informationen über die vergangene und künftige Nicht anwendbar Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität **Emissionsrendite** 4,00% per annum Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Nicht anwendbar Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche Gemäß die Grundlage für die Schaffung/Emission der genehmigt vom Vorstand Schuldverschreibungen bilden

Rahmenbeschluss 26.11.2013 und vom Aufsichtsrat am 19.12.2013

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen dfür die **Antragstellung**

Angebotskonditionen

Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu EUR 250.000.000 nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Zeitpunkts für die öffentliche Angabe des Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der Die Schuldverschreibungen werden Angebot vorliegt und Beschreibung von der Emittentin im Rahmen eines das

³⁷ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

³⁸ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungsszwecke darzustellen.

Antragsverfahrens

öffentlichen Angebots in der Zeit vom 17.09.2014 bis 17.10.2014 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Nicht anwendbar Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Mindestund/oder maximale (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder EUR 1.000 aggregierte Anlagesumme)

Zeichnungshöhe Mindestzeichnungshöhe entspricht

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere Die Zahlung des Kaufpreises und die und ihre Lieferung

Lieferung Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Die Ergebnisse eines Angebotes von Termins für die öffentliche Bekanntgabe Angebotsergebnisse

der Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes Emittentin, durch die der Oesterreichischen Kontrollbank AG Wertpapiersammelbank Schuldverschreibungen und der Börse. an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Nicht anwendbar Vorkaufsrechts. die Übertragbarkeit Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten Nicht anwendbar zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über Die Zeichner erfahren von der ihnen den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit zugeteilten dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung Schuldverschreibungen begonnen werden kann.

Menge an durch Gutbuchung Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Erstausgabekurs: 100,00%, wobei voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem 2,75% des Nennbetrages (die Höhe Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während Angebotszeitraumes niedriger, nicht jedoch höher als 2,75% je Nennbetrag sein) PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Diverse Finanzdienstleister in des globalen Angebots oder einzelner Teile des Deutschland Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Ängebots Vertriebsmethode Nicht syndiziert \times Syndiziert Übernahmevertrag Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar Einzelheiten bezüglich des Managers Manager Feste Übernahmeverpflichtung П Ohne feste Übernahmeverpflichtung Kursstabilisierender Manager Nicht anwendbar Provisionen und geschätzte Gesamtkosten Management- und Übernahmeprovision П Verkaufsprovision П Andere Gesamtprovision BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN Börsenzulassung(en) Ja $|\mathbf{x}|$ Frankfurt am Main Regulierter Markt

Freiverkehr

Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

 $|\mathbf{x}|$

	X	Stuttgart						
			Regulierter Markt					
		X	Freiverkehr					
		SIX S	wiss Exchange					
		Wien						
			Amtlicher Handel					
			Geregelter Freiverke	hr				
		Ander	e Wertpapierbörse					
Termi	in der	Zulass	sung(en)				am oder um den Begebungstag (woben definiert)	ie
	Gesch Hande		Gesamtkosten für	die	Zulassung	zum	Nicht anwendbar	
	Märkte Schule Wertp zugela	e, an dversc apierk	,	ntnis der andel	der Emitte gleid angeboten	entin chen		
	Zusag und L	ge als liquidita Besch	Anschrift der Institut Intermediäre im Sek ät mittels Geld- und reibung des weser	undär Brief	handel tätig kursen scha	sind Iffen,	Nicht anwendbar	
ZUSÄ	TZLIC	HE IN	FORMATIONEN					
Ratin	g							
	Die S	chuldve	erschreibungen haber	n kein	Rating.			
Verka	ufsbe	schrär	nkungen					
	TEFR	Α						
	\boxtimes	TEFR	A C					
		TEFR	A D					
		Wede	TEFRA C noch TEF	RA D	1			
	Weite	re Ver	kaufsbeschränkunger	1			Nicht anwendbar	
	Nicht	befreite	es Angebot				Ja	
Zustii	mmun	g zur \	erwendung des Pro	spek	ts			
	Weite Wertp	rveräu apiere	traum, während 3erung oder endgü n durch die Plat nediäre erfolgen kann		Platzierung	von		es
	Weite Prosp		edingungen für di	e V	erwendung	des	Nicht anwendbar	

EZB-Fähigkeit der Schuldverschreibungen beabsichtigt

	Forma	at der Globalurkunde	CGN-Format
	Die G werde	Globalurkunde soll in EZB-fähiger Weise ge en.	halten
		Ja	
		gemeinsamen Verwahrstelle (common sait OeKB verwahrt werden. "Ja" bedeu Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung Laufzeit oder während ihrer gesamten Lau	eibungen nach ihrer Begebung von der fekeeper) der ICSDs beziehungsweise von tet nicht notwendigerweise, dass die g, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer fzeit als EZB-fähige Sicherheiten anerkannt davon ab, ob die Zulässigkeitskriterien des
	\boxtimes	Nein	
Börse	ennoti	erung	
	dieser		ngaben, die für die Börsenzulassung der in Emission von Schuldverschreibungen unter dverschreibungen) erforderlich sind.
Im Na	amen d	er Emittentin unterzeichnet	
Von: Im Au	ıftrag		Von: Im Auftrag

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als "Schlüsselinformationen" bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A -E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein. Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Die Zusammenfassung enthält Optionen, die in eckige Klammern gesetzt oder kursiv geschrieben werden (neben den entsprechenden Übersetzungen von einzelnen rechtlichen Begriffen) und Platzhalter in Bezug auf die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen. Die Zusammenfassung für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen wird die einzelne für die Schuldverschreibungen anwendbare Option beinhalten, gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, und wird die Informationen, die frei gelassen wurden, wie durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzt, enthalten.

A.Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweis

Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "Prospekt") über das Emissions-Programm (das "Programm") zu lesen.

Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sollte sich Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die für die Übersetzung des Kosten Prospekts Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Erste Group Bank AG ("Erste Group Bank "), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

A.2 Zustimmung des Emittenten oder der **Prospekts**

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 20013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln für die Erstellung des und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren (die "Finanzintermediäre")

verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen während maßgeblichen Angebotszeitraums des vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche Bestimmung die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

und objektiven Bedingungen, an die Platzierung die Zustimmung für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Alle sonstigen klaren Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Schuldverschreibungen der durch Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, gebunden ist und die dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

> In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Im Falle eines Angebots durch einen Dealer und/oder einen Finanzintermediär, hat der Dealer und/oder Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". "Erste Group " bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

B.2 Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft

Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.

Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe Die Erste Group besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen in Österreich, Česká spoř itelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľ ňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich die Salzburger Sparkasse, die Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse, andere Sparkassen des Haftungsverbunds, die Erste Group Immorent und weitere. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder - schätzungen ab.

B.10 Art etwaiger
Ein-schränkungen
der
Bestätigungsvermerke
zu den historischen
Finanzinformationen

Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2013 geprüft	31.12.2012 geprüft
Summe der Aktiva	199.876	213.824
Kapital	14.781	16.339
Zinsüberschuss	4.858	5.235
Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	374	801
Jahresgewinn/-verlust	196	631
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	61	483

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013 und 2012

in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2014	31.12.2013
	ungeprüft	angepasst ¹⁾
Summe der Aktiva	203.903	200.118
Kapital	15.069	14.785
in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2014	31.3.2013
	ungeprüft ¹⁾	ungeprüft ¹⁾
Zinsüberschuss	1.123,9	1.196,7
Ergebnis vor Steuern aus	239,5	310,1
fortzuführenden		
Geschäftsbereichen		
Ergebnis nach Steuern aus	139,8	243,7
fortzuführenden		
Geschäftsbereichen		
Eigentümern des	103,3	176,6
Mutterunternehmens		
zuzurechnendes		
Periodenergebnis		

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2014 mit vergleichenden angepassten Finanzzahlen für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2013 geendet hat

1) Infolge der Anwendung von IFRS 10 am 1. Jänner 2014 hat die Erste Group Bank mit der Konsolidierung von 18 Fonds, die von ihren Vermögensverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, begonnen. Aufgrund der Harmonisierung mit der sog. Financial Reporting Standards (FINREP) Meldung hat die Erste Group in 2014 die Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung geändert, um diese an die EBA Anforderungen anzupassen. Die Konsolidierung wurde retrospektiv angewendet. Alle Vergleichszahlen 2013 wurden entsprechend angepasst. Mehr detaillierte Informationen über die Anpassung und den Änderungen in der Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Ungeprüften verkürzten konsolidierten Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2014 enthalten.

in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2014 ungeprüft	31.12.2013 angepasst ¹⁾
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	198.398	200.118
Gesamtes Eigenkapital	14.080	14.785
in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2014 ungeprüft ¹⁾	30.6.2013 ungeprüft ¹⁾
Zinsüberschuss	2.243,6	2.339,9
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-541,5	378,4
Periodenergebnis	-877,1	403,4
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-929,7	302,2

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.6.2014 mit vergleichenden angepassten Finanzzahlen für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2013 geendet hat

1) Infolge der Anwendung von IFRS 10 am 1. Jänner 2014 hat die Erste Group Bank mit der Konsolidierung von 18 Fonds, die von ihren Vermögensverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, begonnen. Aufgrund der Harmonisierung mit der sog. Financial Reporting Standards (FINREP) Meldung hat die Erste Group in 2014 die Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung geändert, um diese an die EBA Anforderungen anzupassen. Die Konsolidierung wurde retrospektiv angewendet. Alle Vergleichszahlen 2013 wurden entsprechend angepasst. Mehr detaillierte Informationen über die Anpassung und den Änderungen in der Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinnund Verlustrechnung sind im Ungeprüften verkürzten konsolidierten

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,

Die Emittentin hat am 3.7.2014 angekündigt, dass sie für 2014 für die Erste Group (auf konsolidierter Basis) einen Nettoverlust von EUR 1,4 bis 1,6 Milliarden erwartet. Davon abgesehen haben sich zum 7.7.2014 die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Die Emittentin hat am 3.7.2014 angekündigt, dass sie für 2014 für die Erste Group (auf konsolidierter Basis) einen Nettoverlust von EUR 1,4 bis 1,6 Milliarden erwartet. Davon abgesehen gab es keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage der Emittentin, die seit dem 30.6.2014 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher der Geschäftsergebnissen aller von Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Erste Group bietet ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Dienstleistungen an, welches, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitionsund Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder bestehen, wer diese

Am 14.3.2014 wurden 20,2% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("**Erste Stiftung** ") zugerechnet, welche zu 13,1% unmittelbar und zu 7,1% mittelbar (wobei 1,2% davon von allen Sparkassen) gehalten werden. 9,1% der Aktien der Erste Group Bank wurden durch die CaixaBank, Beherrschungsverhältnis S.A. gehalten. Der Streubesitz beträgt 70,6% (wovon 4,1% von der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist Privatstiftung, Wien, Österreich, 4,0% von der Harbor International Fund, 53,0% von institutionellen Investoren, 8,0% von privaten Investoren und 1,5% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten werden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im
Auftrag des
Emitttenten oder in
Zusammenarbeit mit
ihm beim
Ratingverfahren für
den Emittenten oder
seine Schuldtitel
erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 9.9.2014 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Nachrangige Schuldver-	Ausblick
		schreibungen	
A-	A-2	BBB	negativ

Moody's erteilte folgende Ratings

	Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
Erste Group Bank AG	Baa2	P-2	negativ
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	-	-
Hypothekenpfandbriefe	Aa1	-	-
Nachrangig	Ba2		stable

Fitch erteilte folgende Ratings

Langfristige	Kurzfristige	Ausblick
Einlagen	Einlagen	
A	F1	negativ

C.Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von
Art und Gattung der
angebotenen
und/oder zum
Handel
zuzulassenden
Wertpapiere,
einschließlich jeder
Wertpapierkennung.

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 1355, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A19NR2

WKN: EB0ES2

C.2 Währung der

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Wertpapieremission.

C.5 Beschreibung aller etwaigen
Beschränkungen für die freie
Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der Rück mit den Wertpapieren Sowe verbundenen Rechte oder

Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "Rückzahlungskurs" entspricht 100,00%.

Änderung der Emissionsbedingungen, Gemeinsamer Vertreter, Versammlung der Gläubiger, Änderungen und Verzichtserklärungen

Gläubiger können durch einen Beschluss mit der in den Emissionsbedingungen festgelegten Mehrheit über Gegenstände, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der "Gemeinsame Vertreter"), der die Rechte der Gläubiger für jeden Gläubiger ausübt. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Einschließlich der Rangordnung der Schuldverschreibunge

Status

Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. ausgenommen gemäß nachrangige Verbindlichkeiten, welche ihren gegenüber nachrangig Bedingungen als den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß Bedingungen gegenüber ihren nachrangig Schuldverschreibungen sind.

Einschließlich Beschränkungen dieser Rechte.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit der festgelegten Kündiaunasfrist aeaenüber der Emissionsstelle gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zurückgezahlt werden, falls (i) sich die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war oder (ii) aufsichtsrechtliche die Einstufung Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und diese aufsichtsrechtliche Neueinstufung zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen und beiden Fällen sofern in Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine Nachfolgebehörde Finanzmarktaufsichtsbehörde oder iede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist) der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist.

Verzugsfälle und Insolvenz

Falls ein Verzugsfall oder eine Insolvenz eintritt, wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann jeder Gläubiger die österreichische Finanzmarktaufsicht vom Vorliegen eines solchen Ereignisses informieren und anregen, dass die Finanzmarktaufsicht bei dem zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen der Emittentin beantragt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

C.9 Nominaler Zinssatz

4,00% per annum.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine 22.10.2014.

Verzinsungsbeginn

Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist

Zinszahlungstage

Zinszahlungstage: Jeweils am 22.10. eines jeden jahres

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des

Basiswerts, auf den er sich stützt

Fälligkeitstermin und Fälligkeitstag Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, Der einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 22.10.2025.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

Angabe der Rendite Rendite

4,00% per annum.

der

Name des Vertreters Name des Vertreters der Gläubiger

Schuldtitelinhaber Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

C.11 für die angebotenen

Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll. um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Es ist anzugeben, ob Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Stuttgarter Wertpapierbörse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde beantragt.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzund Ertragslage Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Bonität aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt einem erheblichen Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.

- Die Absicherungsstrategien der Erste Group k\u00f6nnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen k\u00f6nnen ein Rating der Erste Group Bank oder eines Landes, in dem die Erste Group t\u00e4tig ist, aussetzen, herabstufen oder zur\u00fcckziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalm\u00e4rkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Zukünftig wird die Emittentin verpflichtet sein, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.
- Trotz Risikomanagement und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihr Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, sind die Erste Group und ihre Kunden Währungsrisiken ausgesetzt.

- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, BCR wieder in die Gewinnzone zu bringen oder könnte Erste Group gezwungen sein, weitere Wertberichtigungen auf frühere Akquisitionen vorzunehmen.
- Veränderungen der Sicherheitenstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in einem wettbewerbsintensiven Markt t\u00e4tig und konkurriert mit gro\u00dfen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Ausstieg eines Landes oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft über die Eurozone hinaus haben und möglicherweise zu einer Abnahme des Geschäftsvolumens, Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verluste über das gesamte Geschäft der Erste Group hinweg führen.
- Die Erste Group ist in Schwellenmärkten tätig, die möglicherweise schnellen wirtschaftlichen oder politischen Änderungen unterworfen sind; diese Änderungen können sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Zugesagte EU-Gelder könnten nicht freigegeben werden oder weitere Hilfsprogramme könnten von der EU nicht gebilligt werden.
- Der Verlust des Verbrauchervertrauens in das Geschäft der Erste Group oder in Bankgeschäfte im Allgemeinen könnte zu unerwartet hohen Abhebungen von Kundengeldern führen, was sich wesentlich nachteilig auf die Ergebnisse, Finanzlage und Liquidität der Gruppe auswirken könnte.
- Liquiditätsprobleme in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können sich auch über die Länder in Zentral und Osteuropa hinaus ausbreiten und die Geschäftsergebnisse und Finanzlage der Erste Group nachteilig beeinflussen.
- Regierungen in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können auf Finanz- und Wirtschaftskrisen mit höheren Schutzzöllen, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group kann durch ein langsameres Wachstum oder eine Rezession im Bankensektor, in dem sie tätig ist, sowie durch eine langsamere Ausbreitung in der Eurozone und der EU nachteilig beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensvorschriften in vielen Ländern in Zentral und Osteuropa und insbesondere in den Ländern Osteuropas sind noch nicht vollständig ausgereift.

- Anwendbare Insolvenzgesetze und andere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gläubigerrechte in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können die Fähigkeit der Erste Group einschränken, Zahlungen auf notleidende Kredite und Auszahlungen zu erhalten.
- Die Erste Group ist möglicherweise zur Beteiligung an oder Finanzierung von staatlichen Programmen zur Unterstützung von Banken oder zur Finanzierung von Haushaltskonsolidierungsprogrammen verpflichtet, einschließlich durch die Einführung von Bankensteuern oder anderen Abgaben.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

Faktoren, die für die Bewertung der Marktrisiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen maßgeblich sind:

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise keine geeignete Anlageform für Anleger, wenn sie ungenügende Kenntnisse über und/oder Erfahrungen mit den Finanzmärkten haben und/oder ungenügenden Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität besitzen, um alle Risiken einer Anlage abzudecken und/oder die Bedingungen der Schuldverschreibungen vollständig zu verstehen und/oder mögliche Szenarien in Bezug auf wirtschaftliche, Zins- und andere Faktoren, die sich auf die Anlage auswirken können, einzuschätzen.

Risiken bezüglich der Struktur bestimmter Schuldverschreibungen

Die Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.

Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Wenn die Emissionsbedingungen Beschlüsse der Gläubiger vorsehen, können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.

Wenn die Emissionsbedingungen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vorsehen, kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, welcher die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöser-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche

Verlustbeteiligung).

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen;

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein Quellensteuersystem eingeführt hat, und sollte von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten werden, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").

Die Ratings für Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und/oder österreichischem Recht und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.

Allgemeine marktbezogene Risiken

Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht leistet.

Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einer Preissenkung der Schuldverschreibungen führen kann.

Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Bei Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen begeben werden, ist der angegebene Gesamtnennbetrag nicht aussagekräftig.

Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.

Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer endgültigen Fälligkeit verkauft.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen besteht für die Gläubiger das Risiko, dass eine Wiederanlage der Erlöse aus den Schuldverschreibungen nicht mit einer vergleichbaren Rendite möglich ist.

Wechselkursrisiken entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.

Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.

Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, welche negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben können.

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern Steuerbescheinigungen sie Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder entsprechende Bestimmungen nichtamerikanischen Gesetzen. von einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nichtamerikanischen

Gesetzen einschließlich etwaiger mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E.Angebot

E.2b Gründe für das
Angebot und
Zweckbestimmung
der Erlöse, sofern
diese nicht der
Gewinnerzielung
und/oder der
Absicherung
bestimmter Risiken
liegt.

Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 250.000.000

Ausgabekurs

100,00%

Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen

Mindestzeichnungsvolumen: EUR 1.000

Art der Verteilung

Diverse Finanzdienstleister in Deutschland

Beginn und Ende der Zeichnungsfrist

17.09.2014 bis 17.10.2014

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Produkte verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die sich negativ auf den Wert der Produkte auswirken können. Die Emittentin geht davon aus, dass derartige Absicherungsaktivitäten unter normalen Umständen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wert der Produkte haben werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich die Absicherungsaktivitäten nicht auf den Wert auswirken.

Für Mitarbeiter von Finanzinstituten wie die Erste Group ist es üblich, dass sie unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für private Wertpapiergeschäfte und zur Verhinderung von Marktmissbrauch sowie gesetzlicher oder interner Compliance Standards Geschäfte auch auf eigenen Namen tätigen können. Mitarbeiter und verbundene Parteien können an Wertpapierangeboten, bei denen die Erste Group

für die Emittentin tätig wird, teilnehmen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter beim Verkauf der Produkte eine Ermäßigung vom Marktpreis. Verkaufsmitarbeiten der Erste Group könnten aufgrund des Wertes des erhaltenen Bonusses (im Falle eines erfolgreichen Verkaufes), sofern ihnen ein solcher Bonus aufgrund anwendbarer Wertpapierund Bankengesetze zusteht, ein Interesse daran haben, diese Produkte zu verkaufen. Trotz den Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Verfahrensabläufen könnte dies zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern führen.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

2,75% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 2,75% je Nennbetrag sein)